

- 103 Offenes Verfahren gemäß § 3 EG Abs. 1 VOL/A Abschnitt 2
- Lieferung eines Hochdruck-Spül- und Saug-Tankwagens**
- 104 Bekanntmachung der Änderungssatzung für die Übergangsheime in der Stadt Langenfeld
Rhld. vom 02.10.1978 in der Fassung vom 12.12.2014 vom 01.10.2015**
- 105 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Langenfeld (Rhld.) über das Widerspruchsrecht
gegen die Weitergabe der Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung**
- 106 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 2. Änderung des Bebauungsplanes
„Re-13 Brunnenstraße“**
- 107 Aufgebot**
- 108 Kraftloserklärung**
- 109 Kraftloserklärung**

103 Offenes Verfahren gemäß § 3 EG Abs. 1 VOL/A Abschnitt 2 - Lieferung eines Hochdruck-Spül- und Saug-Tankwagens

- Auftraggeber:** Stadt Langenfeld
Referat- Umwelt, Verkehr und Tiefbau –
Konrad-Adenauer-Platz 1
40764 Langenfeld
- Informationsbedarf:** Bei zusätzlichem Informationsbedarf besteht die Möglichkeit der Rückfrage und ggf. Festsetzung eines Termins für eine Ortsbesichtigung bei Referat Umwelt, Verkehr und Tiefbau, Herrn Reiners
Tel.: +49 2173 794-55 11, Fax: +49 2173 794-9 55 11
- Vergabeverfahren:** Offenes Verfahren
- Ort der Ausführung:** DE - 40764 Langenfeld
- Maßnahme:** **Lieferung eines Hochdruck-Spül- und Saug-Tankwagens**
Auftragsgegenstand:
- Umfang der Arbeiten:** Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Leistungen:

Lieferung eines Fahrgestelles einschließlich Aufbau
- Liefertermin:** **Oktober 2016**
- Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen:**
- Anforderungsfrist:** Die Unterlagen sind bis spätestens **23.11.2015** anzufordern.
- Kosten der Unterlagen:** **14,00 €**

Die Zahlung des Kostenbeitrags, der nicht erstattet wird, hat zu erfolgen auf Konto-Nummer 200 022 bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld (BLZ 375 517 80) (IBAN = DE47375517800000200022), (BIC-Nr. WELADED1LAF) unter Angabe des Untersachkontos 02000.15700, oder in bar.
- Angebotsausgabestelle:** **Abholung der Angebotsunterlagen:**
Die Angebotsunterlagen können gegen Zahlung des Kostenbeitrags Montag – Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr in Zimmer 383, bei Frau Hammes, Stadtverwaltung, Vergabestelle, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, abgeholt werden.
- Schriftliche Angebotsanforderung:**
Die Angebotsunterlagen können auch schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) mit Nachweis der Zahlung des Kostenbeitrags, bei der Stadt Langenfeld, Vergabestelle, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, Frau Hammes, Tel.: +49 2173 794-12 51, Fax: +49 2173 794-9 12 55, E-Mail: **vergabestelle@langenfeld.de** angefordert werden. Die Übersendung der Angebotsunterlagen erfolgt nur gegen Nachweis des Einzahlungsbeleges oder eines Verrechnungsschecks.
- Form der Angebote:** Angebote sind in deutscher Sprache zu erstellen.
Angebote werden nur gewertet, wenn sie in schriftlicher Form vorgelegt werden.
Angebote sind ausgefüllt, unterschrieben und in den einschlägigen Umschlägen verschlossen bis zum u.a. Termin einzureichen.

Hinweise für die Angebotsabgabe:

Öffnung der Angebote: **01.12.2015, 10.30 Uhr**, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, **Raum 383**
Angebote sind bis spätestens zum Angebotseröffnungstermin bei der Angebotsausgabestelle einzureichen. Bieter sind nicht zugelassen.

Sicherheiten: Als Sicherheit für die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen werden 3 % der Abrechnungssumme für die Dauer der Gewährleistungsfrist einbehalten. Der Einbehalt kann gegen Bankbürgschaft ausgezahlt werden.

Zahlungsbedingungen: Zahlungen erfolgen gemäß § 17 VOL/B.

Bietergemeinschaft: Bei einer Bietergemeinschaft muss diese gesamtschuldnerisch haften.

Nachweise: Der Auftraggeber behält sich vor, Nachweise zur Eignung des Bieters gemäß § 7 EG Abs. 2 und 3 VOL/A vor der Vergabeentscheidung nachzufordern.

Bieter bzw. Bieterinnen, deren Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer oder Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei der Angebotsabgabe bekannt sind, haben gemäß den Vorgaben des § 4 in Verbindung mit § 8 sowie der §§ 17 und 18 Tariftreue- und Vergabegesetzes die erforderlichen Verpflichtungserklärungen abzugeben.

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifizierung von Bauunternehmen (Präqualifizierungsverzeichnis).

Die Eintragung in ein gleichwertiges Verzeichnis anderer Mitgliedstaaten ist als Nachweis zugelassen.

Bei Einsatz von Nachunternehmer ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzungen für die Präqualifizierung erfüllen

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung die im Angebot geforderten entsprechenden Eigenerklärungen zur Eignung abzugeben. Bei Einsatz von Nachunternehmer sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmer abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmer sind präqualifiziert. In diesen Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmer in der Liste des Vereins für Präqualifizierung von Bauunternehmen (Präqualifizierungsverzeichnis) geführt werden.

Geforderte Unterlagen: **Mit Angebotsabgabe werden folgende Unterlagen gefordert:**

- **Aufrisszeichnung des Fahrzeuges mit Gewichts- u. Maßangaben**
- **Aufrisszeichnung des Saugschlauchauslegers**

Zuschlags- und Bindefrist: Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 01.02.2016.

Überprüfungen: Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen kann sich der Bewerber oder Bieter an die Rheinlandkammer bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2 -10, 50667 Köln
Tel.: +49 221/1 47 31 16, Fax: +49 221/1 47 28 89
eMail: vergabekammer@bezreg-koeln.de wenden.

104 Bekanntmachung der Änderungssatzung für die Übergangsheime in der Stadt Langenfeld Rhld. vom 02.10.1978 in der Fassung vom 12.12.2014 vom 01.10.2015

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 29.09.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Änderungssatzung zur Satzung für die Übergangsheime in der Stadt Langenfeld Rhld. vom 02.10.1978 in der Fassung vom 12.12.2014 vom 01.10.2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) (GONRW) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der jeweils gültigen Fassung (KAG NRW) hat der Rat der Stadt Langenfeld (Rhld.) in seiner Sitzung am 29.09.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt gefasst

Für die vorläufige Unterbringung von Aussiedlern und Aussiedlerinnen, jüdischen Kontingentflüchtlingen und ausländischen Flüchtlingen werden die Übergangsheime

- a) Kölner Str. 80 b
- b) Winkelsweg 83 – 83 a
- c) Alt Langenfeld 145
- d) Am Hang 5 – 5 a
- e) Fahler Weg 19
- f) Bachstr. 44
- g) Kölner Str. 80, Haus 31 unterhalten.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 01.10.2015

gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

105 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Langenfeld (Rhld.) über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Gemäß § 58c Abs.1 und 2 des Soldatengesetzes übermittelt die Meldebehörde an das Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften jährlich bis zum 31. März Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr widersprochen haben.

Einwohnerinnen und Einwohner, die der Übermittlung der Daten widersprechen wollen, können dies dem Bürgermeister der Stadt Langenfeld, Bürgerbüro, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld (Rhld.), schriftlich mitteilen.

Langenfeld (Rhld.), den 02.10.2015
Stadt Langenfeld
gez.
Frank Schneider
Bürgermeister

106 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Re-Brunnenstraße“

sowie den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die in den derzeit gültigen Fassungen zur Anwendung kommen, hat der Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 29.09.2015 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Re-13 Brunnenstraße“ als Satzung beschlossen.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, erfolgte die Aufstellung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist aus Sicht der Stadt Langenfeld zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erforderlich und dient der Versorgung mit Wohnraum sowie einer sinnvollen baulichen Inanspruchnahme eines bereits infrastrukturell erschlossenen Bereiches.

Gebietsbegrenzung 2. Änderung des Bebauungsplanes „Re-13 Brunnenstraße“

Das Plangebiet unterteilt sich in zwei Teilbereiche. Dabei wird der erste Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wie folgt abgegrenzt:

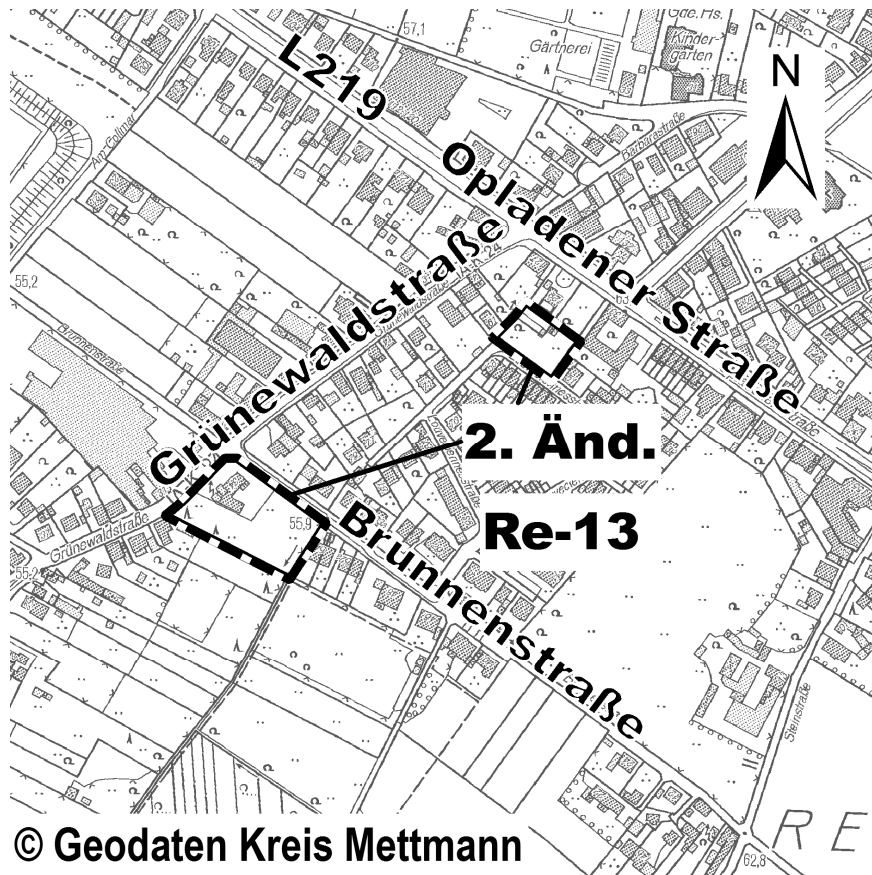
Im Norden: Die Grünwaldstraße.
Die Nordgrenze der Flurstücke 918 und 920.
Im Osten: Die Brunnenstraße.
Die Ostgrenze der Flurstücke 918 und 548.
Im Süden: Die Südgrenze der Flurstücke 548 und 422.
Im Westen: Die Westgrenze der Flurstücke 422 und 920.

Der zweite Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes umfasst im Wesentlichen die Flurstücke 802 und 800, Flur 6 in der Gemarkung Reusrath und wird wie folgt abgegrenzt:

Im Norden: Eine nördliche Parallele in 28 m Entfernung zur Nordgrenze des Flurstücks 1119 (Louveciennestraße).
Im Osten: Der Fußweg zwischen der Louveciennestraße und der Opladener Straße.
Die Westgrenze der Flurstücke 740 und 1137.
Im Süden: Die Louveciennestraße. Die Nordgrenze des Flurstücks 1119.
Im Westen: Die Westgrenze der Flurstücke 307 und 802.

Alle v. g. Flurstücke liegen in der Gemarkung Reusrath in der Flur 6.
Das Plangebiet hat insgesamt eine Größe von ca. 0,8 ha.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Re-13 Brunnenstraße“ kann zusammen mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Stadt Langenfeld, Rhld., Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Platz 1, während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des v.g. Bauleitplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Re-13 Brunnenstraße“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW beim Zustandekommen der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Re-13 Brunnenstraße“ kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der vorgenannte Bebauungsplan wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld, Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit werden die vom Rat der Stadt Langenfeld am 29.09.2015 als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes „Re-13 Brunnenstraße“, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 4 und 41 Abs. 1, Buchstabe "f" GO NRW und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld, Rhld., öffentlich bekannt gemacht.

Mit Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Langenfeld wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Re-13 Brunnenstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.

Langenfeld Rhld., 30.09.2015

gez.
Frank Schneider
Bürgermeister

107 Aufgebot

Das Sparkassenbuch **302 037 36 13** wurde der Stadt-Sparkasse Langenfeld als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 23.09.2015
Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.
gez.
Der Vorstand

108 Kraftloserklärung

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch **401 271 97 30** wird hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 23.09.2015
Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.
gez.
Der Vorstand

109 Kraftloserklärung

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch **302 019 96 95** wird hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 07.10.2015
Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.
gez.
Der Vorstand